

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/22 vom 20. April 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_22

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/22 du 20 avril 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/22 del 20 aprile 2015

Regeste

Art. 28 IVG, Art. 17 ATSG und Art. 88 IVV. Würdigung Gutachten. Renteneinstellung bei einer von den Gutachtern attestierten Arbeitsfähigkeit von 75%. Keine rückwirkende Einstellung der Rente, da eine Meldepflichtverletzung zu verneinen ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. April 2015, IV 2013/22).

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) wird eine (formell rechtskräftig zugesprochene) Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad der die Rente beziehenden Person erheblich ändert. Massgebend sind diesbezüglich Veränderungen des der Rente zugrunde liegenden Sachverhaltes (vgl. Art. 17 Abs. 2 ATSG). Dieses Instrument zur (nachträglichen) Korrektur einer formell rechtskräftig zugesprochenen Dauerleistung ist notwendig, weil sich jede Zusprache einer Dauerleistung für die Zukunft auf eine Sachverhaltsprognose stützt und weil sich der massgebende Sachverhalt anders entwickeln kann, als prognostiziert worden ist. Mittels der Revision im Sinne von Art. 17 ATSG soll daher der nachträglichen Divergenz zwischen der der leistungszusprechenden Verfügung zugrunde liegenden Sachverhaltsprognose und dem effektiven Sachverhalt Rechnung getragen werden. Die Leistung soll an den veränderten Sachverhalt bzw. die entsprechende neue Prognose angepasst und damit eine nachträglich eingetretene tatsächliche Unrichtigkeit der formell rechtskräftigen Verfügung behoben werden. Zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrads ist bei der Prüfung einer Rentenanpassung von Amtes wegen die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht hat (vgl. BGE 133 V 108). 1.2 Art. 88 bis Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) lässt eine rückwirkende Herabsetzung oder Aufhebung der Rente vom Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung an zu, wenn die unrichtige Ausrichtung einer Leistung darauf zurückzuführen ist, dass der Bezüger sie unrechtmässig erwirkt hat oder der ihm gemäss Art. 77 IVV zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist (BGE 136 V 45). Nach dieser Verordnungsbestimmung und der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist erforderlich, dass das Unterbleiben einer rechtzeitigen Anpassung durch das Verhalten des Beschwerdeführers verursacht worden ist. Das Bundesgericht verlangt einen Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten der versicherten Person und dem

unrechtmässigen Leistungsbezug (Bundesgerichtsentscheid i/S M. vom 22. Juli 2010, 8C_920/09). 1.3 Die Beschwerdegegnerin hat die Rente rückwirkend auf den Zeitpunkt der Begutachtung eingestellt. Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob eine Veränderung im Gesundheitszustand des Beschwerdeführers eingetreten ist und ob der Beschwerdeführer in Bezug auf eine allfällige Veränderung seine Meldepflicht verletzt hat.

E. 2

2.1 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung – und im Beschwerdefall das Gericht – auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche (und gegebenenfalls auch andere) Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). 2.2 Die Gutachter der MEDAS haben festgehalten, der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich eindeutig verbessert. Dieser habe zwar frustriert gewirkt, sei aber ausgeglichen und sicher nicht depressiv gewesen. Er wisse seine Insulindosis angemessen der Kalorien/Kohlenhydratmenge anzupassen. Daher betrachteten die Gutachter den Beschwerdeführer weniger aufgrund des Diabetes, sondern mehr aus konstitutionellen Gründen als für eine Schwerarbeit ungeeignet. Längerfristig sei ihm eine körperlich leichte Tätigkeit zu 75% zumutbar. Die Einschränkung von 25% ergebe sich durch vermehrt notwendige Pausen (WC, ev. Kalorienzufuhr, ev. Umplatzierung der Pumpe etc.). Der RAD-Arzt hat zusätzlich festgehalten, dass die Insulinpumpe aus somatischer Sicht erfolgreich sei. Es bestehe kein Untergewicht mehr und der Beschwerdeführer sage, es gehe ihm insgesamt besser. Die Einschätzung sei daher nicht bereits zu Beginn falsch gewesen, sondern man habe einfach bei der ursprünglichen Verfügung die reaktiven psychischen Veränderungen stark berücksichtigt. Diese psychoreaktiven Beschwerden hätten sich in der Zwischenzeit gebessert, so dass der Beschwerdeführer keine psychischen Einschränkungen mehr aufweise. Es ergibt sich daraus eine Veränderung in der Invalidenkarriere des Beschwerdeführers. Im Zeitpunkt der Berentung war man nämlich davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Beschwerden (verminderte Wahrnehmung einer Hypoglykämie, Durchfälle, Schwindel, reaktive depressive Verstimmung) und damit insbesondere aufgrund des entsprechenden Überwachungsbedarfs seine Arbeitsfähigkeit von 50% nur in einem geschützten Rahmen verwerten könne. Der Beschwerdeführer hat im Revisions- und im Beschwerdeverfahren wiederholt behauptet, er sei nach wie vor auf eine dauernde Überwachung angewiesen. Diese Behauptung ist durch das Ergebnis der Observation widerlegt worden. Diese hat gezeigt, dass der Beschwerdeführer sich oft längere Zeit allein in der Garage seines Bruders aufgehalten hat. Zudem ist der Beschwerdeführer wiederholt dabei beobachtet worden, wie er ohne Begleitung (auch über eine längere Strecke) Auto gefahren ist. Der Beschwerdeführer hat ferner angegeben, dass er seit Mai 2010 regelmässig in der Garage seines Bruders gewesen sei. Während der Observation vom 19. Oktober bis 5. November 2009 hat er sich bereits täglich dort aufgehalten. Er ist dabei beobachtet worden, wie er munter gestikuliert, telefoniert und Kunden in Empfang genommen hat. Diese Beobachtungen lassen Rückschlüsse auf seinen psychischen Gesundheitszustand zu. Aus seinem Verhalten ist zumindest abzuleiten, dass er spätestens seit dem Zeitpunkt, als er sich regelmässig in der Garage seines Bruders aufgehalten hat, nicht mehr in einem Ausmass depressiv gewesen ist, das ihm eine Arbeitstätigkeit verunmöglicht hätte. Dieses Verhalten belegt aber auch, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung nicht mehr auf einen geschützten Arbeitsplatz angewiesen gewesen ist. 2.3 Die

RAD-Ärztin, Dr. F.____, hat darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Observation keine Hinweise auf eine Depression vorgelegen hätten. Auch der psychiatrische Sachverständige der MEDAS hat festgehalten, dass der Beschwerdeführer psychisch ausgeglichen gewirkt habe. Die psychologischen Tests hätten ebenfalls keinen Hinweis auf das Vorliegen einer Depression ergeben. Der Beschwerdeführer habe leicht frustriert, aber sicher nicht depressiv gewirkt. Die Beschreibung des Beschwerdeführers spreche für eine anfänglich schwere depressive Reaktion, die sich erwartungsgemäss zurückgebildet habe. Seither würden immer wieder depressive Verstimmungen auftreten, die aber wahrscheinlich höchstens einer leichten depressiven Episode entsprächen. Eine reaktive Depression, wie sie beim Beschwerdeführer diagnostiziert worden war, hält nicht lebenslänglich an. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass es sich bei der damaligen Depression (die im Verfügungszeitpunkt einen Einfluss auf den Invaliditätsgrad zeigte) um eine Reaktion auf die gesundheitliche Situation mit dem nur mangelhaft eingestellten Diabetes gehandelt hat. Der Beschwerdeführer hat angegeben, dass der Diabetes – bei besserer Einstellung und kaum mehr auftretenden Komplikationen – inzwischen in den Hintergrund getreten sei. Aufgrund der gut nachvollziehbaren gutachterlichen Einschätzung (zusammen mit den Hinweisen der RAD-Ärztin) ist davon auszugehen, dass beim Beschwerdeführer in psychischer Hinsicht eine Verbesserung des Gesundheitszustandes eingetreten ist. Weiter ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer gelernt hat, mit der Krankheit umzugehen, und dass er sich soweit daran gewöhnt hat, dass er deswegen nicht mehr depressiv ist.

2.4 Der RAD-Arzt Dr. H.____ hat es für erstaunlich gehalten, dass der Beschwerdeführer nach 2_ Jahren Diabetes nur geringe Spätfolgen (Nervensystem, Gefässe, Augen, Niere) aufweise; es sei davon auszugehen, dass die bereits festgestellten Folgeschäden aufgrund der Insulinpumpe nicht stark zugenommen hätten. Trotzdem hat er den Beschwerdeführer aufgrund dieser Spätfolgen als nur zu 66% arbeitsfähig eingeschätzt. Da Dr. H.____ aber keine effektiven Spätfolgen hat benennen können (wohl weil er deren Eintritt nur für die Zukunft befürchtet hat), ist davon auszugehen, dass gestützt auf die Einschätzung des behandelnden Hausarztes, des behandelnden Diabetologen und der MEDAS-Gutachter keine anderen als die erwähnten Folgeschäden (Neuropathie, Schwindel, Diarrhoe) vorliegen. Die Einschätzung des RAD-Arztes erweist sich damit als widersprüchlich, so dass ihr nicht gefolgt werden kann. Das MEDAS-Gutachten hingegen ist vollständig und konsistent und die Arbeitsfähigkeitsschätzung ist plausibel und nachvollziehbar begründet. Das Gutachten beruht auf einer eingehenden Würdigung der massgeblichen Vorakten und eigenen Untersuchungen durch die Gutachter. Angesichts der Verbesserung des psychischen Zustandes, der besseren Einstellung des Diabetes, der inzwischen erfolgten Gewöhnung an die Krankheit und des besseren Umgangs damit überzeugt die von den Gutachtern attestierte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 25%. Dem Beschwerdeführer ist dementsprechend mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Arbeitstätigkeit von 75% zumutbar.

2.5 Für die Berechnung der Invalidität ist nach dem oben Gesagten von einer 75%igen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer körperlich leichten- bis mittelschweren Tätigkeit ohne Sturzgefahr, in einem über den Diabetes orientierten Umfeld auszugehen. Der Beschwerdeführer ist zudem nicht mehr auf eine Tätigkeit in geschütztem Rahmen angewiesen und er kann seine Arbeitsfähigkeit von 75% auf dem ersten Arbeitsmarkt verwerten.

2.6 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gestützt auf einen Einkommensvergleich zu bestimmen. Dazu wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr

zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Massgebend ist dabei die Arbeitsfähigkeitsschätzung. Die Gutachter haben den Beschwerdeführer in seiner bisherigen Tätigkeit als zu 75% arbeitsfähig eingeschätzt. Vorliegend kann mangels repräsentativer Grundlage das Valideneinkommen des Beschwerdeführers nicht verlässlich ermittelt werden. Er hat den im Herkunftsland erlernten Beruf des Automechanikers in der Schweiz nie ausgeübt, stattdessen ist er als Hilfsarbeiter tätig gewesen, bis er im April 1997 jede Tätigkeit aufgeben hat. Im fiktiven "Gesundheitsfall" wäre also eine Rückkehr in den erlernten Beruf aufgrund der fehlenden aktuellen Berufskennnisse nicht mehr möglich. Die Validenkarriere besteht demnach in einer Hilfsarbeit, wobei dem Beschwerdeführer grundsätzlich jede Branche offen stünde. Als Invalidenkarriere kommt ebenfalls nur eine Hilfsarbeit in Frage, die allerdings behinderungsadaptiert sein muss. Daher rechtfertigt es sich, sowohl für das Valideneinkommen als auch für das Invalideneinkommen die Durchschnittslöhne der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik heranzuziehen. Das heute aus den beiden Tätigkeiten (Y.____, J.____) erzielte Gesamteinkommen kann nämlich nicht als zumutbares Invalideneinkommen in den Einkommensvergleich eingesetzt werden, weil der Beschwerdeführer damit seine von den Gutachtern attestierte Arbeitsfähigkeit weder quantitativ noch qualitativ voll ausschöpft.

2.7 Sind das Validen- und das Invalideneinkommen ausgehend vom selben Tabellenlohn zu berechnen, erübrigt sich deren genaue Ermittlung und der Invaliditätsgrad entspricht dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Abzuges vom Tabellenlohn (sog. Prozentvergleich; vgl. etwa BGE 126 V 75 und SVR 2008 IV Nr. 2). Bei der Bemessung des Invalideneinkommens ist der Erfahrungstatsache Rechnung zu tragen, dass Personen, die durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind, aus der Sicht eines potentiellen Arbeitgebers einen Nachteil gegenüber gesunden Personen aufweisen, der durch einen entsprechenden Minderlohn kompensiert werden muss. Der Arbeitgeber wird bei der Anstellung solcher Personen damit rechnen müssen, dass die Krankheitsabsenzen höher sein werden, dass ein höherer Bedarf nach Rücksichtnahme und Betreuung bestehen wird, dass in Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz mit einer sehr eingeschränkten Flexibilität zu rechnen ist usw. Diese Nachteile eines in seiner Gesundheit beeinträchtigten Arbeitnehmers stellen betriebswirtschaftlich betrachtet zusätzliche Lohnkosten dar, die nur dadurch kompensiert werden können, dass ein entsprechend unterdurchschnittlicher Lohn bezahlt wird. Der Beschwerdeführer weist in einem überdurchschnittlichen Ausmass derartige Konkurrenz Nachteile gegenüber gesunden Arbeitnehmern auf, insbesondere weil er aufgrund seines insulinpflichtigen Diabetes mellitus auf eine erhebliche Rücksichtnahme angewiesen wäre, da er im Betrieb nicht flexibel eingesetzt werden könnte, sondern auf einen bestimmten, behinderungsadaptierten Arbeitsplatz angewiesen wäre und dadurch auch mit der Gefahr überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen zu rechnen wäre. Praxisgemäss erscheint in solchen Fällen ein Abzug von 15% als angemessen. Daraus resultiert ein Invaliditätsgrad von 36.25% (25% und 15% von 75%). Da die in Art. 28 Abs. 2 IVG vorgesehene Grenze von 40% nicht erreicht ist, besteht kein Anspruch mehr auf eine Invalidenrente.

2.8 Art. 17 Abs. 1 ATSG enthält keine Regelung, welche die Wirksamkeit der Aufhebung einer laufenden Invalidenrente (als Folge einer Verringerung des Invaliditätsgrades) um die Dauer einer allfälligen Eingliederungs- oder Wiedereingliederungsmassnahme hinausschieben würde. Diese Gesetzesbestimmung weist auch keine ausfüllungsbedürftige Lücke auf, die durch eine

analoge Anwendung der lit. a Abs. 3 der Schlussbestimmungen der Änderung des IVG vom 18. März 2011 auszufüllen wäre. Im Übrigen hätte der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Eingliederungs- oder Wiedereingliederungsmassnahme, da er sofort eine behinderungsadaptierte Hilfsarbeitsstelle antreten könnte. Die Arbeitsvermittlung (Art. 18 Abs. 1 IVG) ist keine Eingliederungs- oder Wiedereingliederungsmassnahme i.S. der genannten Schlussbestimmungen, da andernfalls eine Invalidenrente weiter ausgerichtet werden müsste, die keine Invalidität, sondern nur noch eine Arbeitslosigkeit abdecken würde, was vom Sinn und Zweck der den Rentenanspruch regelnden Gesetzesbestimmungen ganz offensichtlich nicht abgedeckt wäre. Die Frage, ob der Beschwerdeführer einen reinen Eingliederungsanspruch habe, kann nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden, da die angefochtene Verfügung nur die Aufhebung der Invalidenrente angeordnet hat und da der Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens nicht weiter sein kann als der Gegenstand der angefochtenen Verfügung.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass der Beschwerdeführer die Pflicht gehabt hätte, ihr die Aufnahme der Tätigkeit bei seinem Bruder sofort zu melden. Da er dies unterlassen habe, rechtfertige die Meldepflichtverletzung eine rückwirkende Renteneinstellung. Der Beschwerdeführer hat dagegen eingewendet, dass es sich bei seiner Tätigkeit in der Garage nicht um eine Erwerbstätigkeit, sondern um ein Hobby gehandelt habe. Er habe sich hauptsächlich bei seinem Bruder in der Garage aufgehalten, um einen Tagesablauf zu haben und damit es ihm nicht langweilig werde. Er habe nicht gewusst, dass er dies melden müsse. Er erhalte dafür auch lediglich ein Taschengeld. Er hat zugegeben, dass er sich seit Mai 2010 täglich in der Garage aufgehalten habe. Bei der Observation hat nicht festgestellt werden können, welche Arbeiten der Beschwerdeführer erledigt hat, wie lange er tatsächlich gearbeitet hat oder wie lange er nur "herumgesessen" ist. Die Garage ist von aussen nicht einsehbar gewesen und ein Zeuge hat ausgesagt, dass der Beschwerdeführer die meiste Zeit nur Kaffee getrunken und geraucht habe. Die Observation hat immerhin ergeben, dass der Beschwerdeführer zur K.____ GmbH gefahren ist, um dort Autoteile abzuholen. Bei dieser Sachlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer in einem erheblichen Umfang in der Garage arbeitstätig gewesen ist. Da sich die Aussagen aber widersprechen und da die Garage nicht hat eingesehen werden können, ist nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführer dort tatsächlich in einem erheblichen, d.h. den verbliebenen Arbeitsfähigkeitsgrad von 50% überschreitenden Ausmass einer Arbeit nachgegangen ist. In Bezug auf die von der Beschwerdegegnerin behauptete Aufnahme einer rentenausschliessenden Erwerbstätigkeit kann dem Beschwerdeführer also keine Verletzung seiner Meldepflicht vorgeworfen werden. Dem Beschwerdeführer kann auch nicht vorgehalten werden, dass er die Erhöhung seines Arbeitsfähigkeitsgrades und den Wegfall des Bedarfs nach einer geschützten Arbeitsumgebung (als Folge der Krankheitsgewöhnung und/oder der Verbesserung des Gesundheitszustandes) hätte erkennen und melden müssen. Demnach hat die Aufhebung der ganzen Invalidenrente nicht gestützt auf Art. 88 bis Abs. 2 lit. b, sondern gestützt auf Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV zu erfolgen. Die Beschwerdegegnerin hat am 28. November 2012 verfügt, so dass die Aufhebung der ganzen Invalidenrente per 31. Dezember 2012 zu erfolgen hat.

E. 4

4.1 Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 800.-- (praxisgemäss Fr. 600.-- mit einem Zuschlag von Fr. 200.-- für die mündliche Verhandlung) erscheint vorliegend angemessen. Nach Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, VRP) hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Da die angefochtene Verfügung als rechtswidrig aufzuheben ist, ist im Hinblick auf die Verfahrenskosten von einem vollumfänglichen Unterliegen der Beschwerdegegnerin auszugehen. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr zu übernehmen, auch wenn sich die Korrektur der angefochtenen Verfügung auf ein Hinausschieben der Aufhebung der laufenden Rente beschränkt.

4.2 Die Parteikosten werden vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdegegnerin den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 4'250.-- inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer (praxisgemäss Fr. 3'500.-- mit einem Zuschlag von Fr. 750.-- für die mündliche Verhandlung) zu entschädigen. Auch hier gilt das oben zur Begründung des vollumfänglichen Unterliegens der Beschwerdegegnerin Ausgeführte. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden:

1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Rente per 31. Dezember 2012 aufgehoben wird.
2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 800.-- zu bezahlen.
3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 4'250.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.